



BMF – IV/8 (IV/8)

2. Oktober 2007

BMF-010311/0102-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zoll

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0310, Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Oktober 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Obst und Gemüse sowie Bruteiern und Küken von Hausgeflügel und die Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle bei der Einfuhr von Geflügelfleisch, Eiern und Bananen sind die folgenden:

1. das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung ([Vermarktungsnormengesetz](#) – VNG), BGBl. I Nr. 68/2007;
2. die Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen ([Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#)), BGBl. II Nr. 281/2010;
3. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
4. für Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen):
 - die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) der Kommission, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
 - die [Verordnung \(EG\) Nr. 1666/1999](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und
 - die [Verordnung über die Vermarktung von Obst und Gemüse](#), BGBl. II Nr. 5/2020;
5. für Geflügelfleisch:
 - die [Verordnung \(EG\) Nr. 543/2008](#) der Kommission mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und
 - die Verordnung über [Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch](#), BGBl. II Nr. 70/2011;
6. für Eier:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 589/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier und
- die Verordnung über [Vermarktungsnormen für Eier](#), BGBl. II Nr. 365/2009;

7. für Bruteier und Küken von Hausgeflügel:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 617/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel und
- die Verordnung über [Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel](#), BGBl. Nr. 123/2008;

8. für Bananen:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1333/2011](#) der Kommission zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor.

(2) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) ist die Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Obst und Gemüse sowie Bruteiern und Küken von Hausgeflügel und die Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle bei der Einfuhr von Geflügelfleisch, Eiern und Bananen nunmehr auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, **ausgenommen Nordirland**, erforderlich.

1. Gegenstand

(1) Vermarktungsnormen sind Vorschriften über Qualitätsnormen und Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vermarktungsnormen bestehen für die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. angeführten Waren.

(2) Bei den in Abschnitt 1.1. bis 1.6. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte

„Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden

[Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren

enthalten. Hinsichtlich der Einhebung dieser Gebühren siehe im Fall der Einfuhr Abschnitt

2.5., im Fall der Ausfuhr Abschnitt 3.5.

1.1. Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(1) Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0705 11	Kopfsalat (einschließlich Eissalat), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
ex 0705 19	Römischer Salat (<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>longifolia</i> Lam.) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischen Salat, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
ex 0705 29	Krause Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispa</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolia</i> Lam.), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
ex 0805 10	Orangen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 ex 0805 29	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
ex 0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0808 10	Äpfel, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0808 30	Birnen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0810 10	Erdbeeren, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018
0810 50	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12016, 12017, 12018

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.2. Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse

(1) Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0705 19	Salate dieser Unterposition, frisch oder gekühlt, ausgenommen Römischer Salat (<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>longifolia</i> Lam.) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischen Salat	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0705 21	Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 0705 29	Chicorée dieser Unterposition, frisch oder gekühlt, ausgenommen Krause Endivie (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>crispa</i> Lam.) und Eskariol (<i>Cichorium endivia</i> L. var. <i>latifolia</i> Lam.)	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 20	Spargel, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 30	Auberginen, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 40	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 51	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0709 59 10, ex 0709 59 30 und ex 0709 59 90	Pilze dieser Unterpositionen, gezüchtet, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 70	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 91	Artischocken, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 93	Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 99 10	Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten)), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0709 99 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 99 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0709 99 90	Gemüse dieser Unterposition, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0802 11 90	Mandeln, ausgenommen bittere Mandeln, frisch, in der Schale	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0802 21	Haselnüsse (Corylus-Arten), frisch, in der Schale	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0802 31	Walnüsse, frisch, in der Schale	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0802 41 und ex 0802 42	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0803 10 10	Mehlbananen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0804 20 10	Feigen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0804 30	Ananas, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0804 40	Avocadofrüchte, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0805 40	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0805 50 90	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0805 90	Zitrusfrüchte dieser Unterposition, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 0806 20 10	Korinthen, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0806 20 30	Sultaninen, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0806 20 90	Muskatel, getrocknet, in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya- Früchte, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0808 40	Quitten, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0809 10	Aprikosen/Marillen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0809 21 und 0809 29	Kirschen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 60	Durian, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 70	Kaki, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
0810 90	Früchte dieser Unterposition, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018
ex 1212 92	Johannisbrot, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017, 12018

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.3. Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

(1) Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 0207	Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke (Hälften, Viertel, Hinterviertel am Stück, Brust, Schenkel, Hähnchenschenkel/Hühnerkeule mit Rückenstück, Oberschenkel, Unterschenkel, Flügel, beide Flügel ungetrennt, Brustfilet, Filet, Schnitzel sowie Brustfilet mit Schlüsselbein) von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren ¹⁾ ; Fettlebern von Gänsen mit einem Mindestgewicht von 400 Gramm und Fettlebern von Enten mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm, frisch, gekühlt oder gefroren	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020

¹⁾ Der Kontrolle unterliegen frische, gekühlte oder gefrorene Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke, die nach dem Schlachten außer dem Entbluten, Rupfen, Ausnehmen und Zerteilen keiner weiteren Bearbeitung unterzogen wurden. Waren, die in einer darüber hinausgehenden, bei dieser Nummer zulässigen Weise zubereitet wurden (zB zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes mit Salz bestreut oder eingerieben), unterliegen **nicht** der Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen.

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.4. Vermarktungsnormen für Eier

(1) Vermarktungsnormen für Eier bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Eier:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 0407 21	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, von Hühnern	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

1.5. Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0105 11, 0105 12, 0105 13, 0105 14 und 0105 15	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger (Küken)	Ein- und Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020
0407 11, 0407 19 11 und 0407 19 19	Bruteier von Hausgeflügel	Ein- und Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12019, 12020

1.6. Vermarktungsnormen für Bananen

(1) Vermarktungsnormen für Bananen bestehen für folgende Waren:

Warenkatalog Vermarktungsnormen für Bananen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
ex 0803 90 10	Bananen, ausgenommen Feigenbananen, frisch	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12015, 12016, 12017

(2) Bei dem in Abs. 1 angeführten KN-Code ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. genannten Waren unterliegen bei der Einfuhr in die Union einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Einfuhrkontrolle muss erfolgen:

1. bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), bevor die Waren dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **angemeldet werden**,
2. bei allen anderen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.) bevor die Waren vom Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **überlassen werden**.

(2) Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Einfuhrkontrolle auch dann durchführen zu lassen, wenn die Waren zum Versandverfahren oder zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt werden sollen. Die dabei ausgestellte Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.1.) gilt auch für das anschließende Zollverfahren.

2.2. Einfuhrkontrolle

2.2.1. Konformitätsbescheinigung, Kontrollbescheinigung

(1) Die Einfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß [§ 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) unter Verwendung der dafür aufgelegten amtlichen Vordrucke beziehungsweise der dafür vorgesehenen Mittel der Datenverarbeitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann. Diese Anzeige hat zu erfolgen

- bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#)“, (Lager Nr. Za 298);

- bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.) und bei Bananen (Abschnitt 1.6.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#),“ (Lager Nr. Za 298);
- bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des vom Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgelegten Begleitpapiers für Bruteier (Muster siehe Anlage 3) bzw. Begleitpapiers für Küken (Muster siehe Anlage 4).

Der Vordruck **Lager Nr. Za 298** (Muster siehe Anlage 6) steht in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/ start.htm>) als Speicherversion (Download-Version zum Ausfüllen und Speichern) zur Verfügung. Direkt erreichbar ist der Vordruck unter dem Link

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Zoll/pdfs/9999/za298.pdf>.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung eines Drittlandes steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** bzw. eine **Kontrollbescheinigung** aus, in der bestätigt wird, dass die Einfuhr zulässig ist.

- Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), wird die Konformitätsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N002“*).

- Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen bei allen anderen kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.) bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigungen werden entweder auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (zB eigens Formular, Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt. In Österreich wurden dafür folgende Formulare aufgelegt:
 - für Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) und Eier (Abschnitt 1.4.) das in Anlage 2 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),
 - für Küken (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 3 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),
 - für Bruteier (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 4 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*).

(5) Die Konformitätsbescheinigung bzw. die Kontrollbescheinigung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder durch die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für die Kontrollstellen in Nordirland ausgestellt worden sein muss, stellt bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)** gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) spätestens im Zeitpunkt der **Abgabe der Zollanmeldung** und
2. bei **allen anderen Waren (Abschnitt 1.3. bis 1.6.)** spätestens im Zeitpunkt der **Überlassung**

im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Bescheinigungen sind in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

(6) Die Einfuhrkontrolle soll nach Tunlichkeit mit anderen Kontrollen, zum Beispiel mit Kontrollen nach dem [Pflanzenschutzgesetz 2011](#) (siehe VB-0300) verbunden werden.

2.2.2. Verzichtserklärung

(1) Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), kann auf Grundlage einer Risikoanalyse auf die Durchführung der Einfuhrkontrolle verzichtet werden. Sofern auf diese Kontrolle verzichtet wird, hat das Kontrollorgan auf dem Vordruck Lager Nr. Za 298, mit dem die Durchführung der

Einfuhrkontrolle beantragt wurde, durch Ausfüllen der entsprechenden Rubrik eine „Verzichtserklärung“ auszustellen (siehe Anlage 6).

(2) Die Verzichtserklärung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7246“*) stellt gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher (an Stelle der Konformitätsbescheinigung) zum Zeitpunkt der **Abgabe der Zollanmeldung** im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Eine Verzichtserklärung berechtigt zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von **drei Arbeitstagen** ab dem Ausstellungsdatum.

2.2.3. Mängel

(1) Wird im Zuge der Einfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß [§ 19 VNG](#) ein „Beanstandungsprotokoll“ (Anlage 5; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht einfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Konformitätsbescheinigung bzw. eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Wird der Mangel am Kontrollort nicht behoben, sondern die Sendung im Versandverfahren an einen anderen Kontrollbereich verbracht, ist das Original des „Beanstandungsprotokolls“ dem Versandschein bzw. den sonstigen Begleitpapieren anzuschließen. Um ein missbräuchliches Entfernen zu verhindern, ist die Ausstellung des „Beanstandungsprotokolls“ im Versandschein zu vermerken.

(4) Ist ein „Beanstandungsprotokoll“ in einem Versandschein angeführt oder den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

(5) Sollte eine solche Sendung hingegen wieder ausgeführt oder vernichtet werden, ist das „Beanstandungsprotokoll“ zu entnehmen und nach Ansetzen eines entsprechenden Vermerks unter der Rubrik „Hinweis“ dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, per Telefax an 05 0555 / 95 32352 oder gescannt per E-Mail an kontrolle-baes@baes.gv.at zu übermitteln.

2.3. Einfuhrstellen

(1) Die in Abschnitt 1.1. bis 1.6. genannten Waren dürfen nur bei zugelassenen Einfuhrstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Gemäß [§ 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) sind grundsätzlich alle Zollstellen als Einfuhrstellen zur Durchführung von Vermarktungsnormenkontrollen zugelassen. Die Abfertigung kann auf Antrag auch an zugelassenen Warenorten durchgeführt werden, sofern bei der Einfuhrstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.

(2) Die Einfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Einfuhrstellen ist durch besonders geschulte Zollorgane vorzunehmen ([§ 9 Abs. 1 ZollR-DG](#) iVm [§ 1 ZollR-DV 2004](#)).

(3) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollstellen haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

2.4. Ausnahmen

2.4.1. Ausnahmen für Obst und Gemüse

2.4.1.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Gemäß [Artikel 76 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) in Verbindung mit [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und 1.2.), die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) eingeführt werden, nicht der Einfuhrkontrolle.

(2) Von der Einfuhrkontrolle sind gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:

1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
 - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
 - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;

3. Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“ anzugeben.*

2.4.1.2. Anerkannte Drittstaaten

(1) Für die nachstehend angeführten Waren aus anerkannten Drittstaaten bestehen in Bezug auf die **speziellen und allgemeinen Vermarktungsnormen** (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) Ausnahmen von der Einfuhrkontrolle:

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Indien**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Israel** (ausgenommen die seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete – das sind die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland),
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Kenia**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Marokko**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmte Äpfel, Birnen und Kiwifrüchte mit Ursprung in **Neuseeland**,
- zum Verbrauch in frischem oder getrocknetem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in der **Schweiz** sowie mit Ursprung in der Union, das aus der Schweiz wieder in die Union eingeführt wird,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Senegal**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in **Südafrika**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in der **Türkei**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) mit Ursprung im **Vereinigten Königreich**, ausgenommen Nordirland.

(2) Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Sendung von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7245“*). Diese Kontrollbescheinigung muss im Original vorliegen und von einem befugten Kontrollorgan durch Anbringen von Stempel und Unterschrift ausgestellt worden sein. Muster der Kontrollbescheinigungen sowie eine Liste der amtlichen Behörden und Kontrollstellen sind (außer für das Vereinigte Königreich) im [Amtsblatt Nr. C 111](#) vom 12. April 2014 veröffentlicht. Amtliche Behörde des Vereinigten Königreichs, unter deren Verantwortung diese Kontrollen durchgeführt werden, ist der Secretary of State for the Department for Environment, Food & Rural Affairs (Minister für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten). Kontrollstellen des Vereinigten Königreichs, die mit der Durchführung der Kontrollen als solche beauftragt sind, sind

- für England und Wales das Horticulture Marketing Inspectorate (HMI, Aufsichtsbehörde für die Vermarktung von Gartenbauerzeugnissen) und
- für Schottland die Horticulture and Marketing Unit (HMU, Gartenbau- und Vermarktungsabteilung der schottischen Regierung).

Das Original der Kontrollbescheinigung ist anlässlich der Zollabfertigung einzuziehen, zollamtlich zu bestätigen und gemeinsam mit den anderen Kontrollbescheinigungen monatlich gesammelt an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, zu übermitteln.

(3) Sendungen aus den oa. Drittstaaten, die nicht von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet sind, unterliegen der Einfuhrkontrolle. Dies gilt ebenso, wenn Zweifel über die Echtheit der Kontrollbescheinigung bestehen.

(4) Bei Sendungen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind stichprobenartige Überwachungskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen sind durch besonders geschulte Zollorgane bei den Einfuhrstellen (siehe Abschnitt 2.3.) durchzuführen.

2.4.2. Ausnahmen für Geflügelfleisch

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen ist

1. Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), für das gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird, und
2. Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) in Großpackungen, das an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“* anzugeben.

2.4.3. Ausnahmen für Eier

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Eier (Abschnitt 1.4.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

2.4.4. Ausnahmen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

2.4.5. Ausnahmen für Bananen

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind

1. Bananen (Abschnitt 1.6.), für die gemäß den Bestimmungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) und des [Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*), und
2. Bananen (Abschnitt 1.6.), wenn der Empfänger über eine Freistellungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7242“*) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 (Bescheinigung über die Freistellung von der Konformitätskontrolle bei Bananen) verfügt. Diese formlosen Bescheinigungen werden in den Mitgliedstaaten von den für die Kontrolle der Vermarktungsnormen zuständigen Stellen (Zentralstellen der Kontrolldienste) ausgestellt. Die Freistellungsbescheinigungen müssen bei der zollamtlichen Abfertigung vorliegen und ersetzen die Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr. Die Bescheinigungen können auf bestimmte Marktbeteiligte (Erstimporteure) und Zollstellen lauten und mengenmäßig beschränkt oder unbeschränkt sein oder auf bestimmte Warenempfänger und Teilmengen ausgestellt sein (Teilbescheinigungen). Sofern solche Bescheinigungen auf eine bestimmte Sendung lauten oder mengenmäßig beschränkt sind, ist die tatsächlich abgefertigte Menge auf der Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen.

2.5. Gebühren

(1) Gemäß [§ 20 VNG](#) ist für die Einfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des [§ 6 Abs. 6 GESG](#) festgelegt wurde. Bei den in Abschnitt 1.1. bis 1.6. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte „Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden [Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren enthalten.

(2) Die im Rahmen der Einfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollstellen die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Einfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2016 (siehe ZK-1090) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Einfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 UZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 110 UZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

2.6. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

1. die speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0310-01: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“ (VuB-Code „031A“);
2. die allgemeinen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.2.) mit der Maßnahme „VB-0310-02: Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“ (VuB-Code „031B“);
3. die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.) mit der Maßnahme „VB-0310-03: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031C“);

4. die Vermarktungsnormen für Eier (Abschnitt 1.4.) mit der Maßnahme „VB-0310-04: Vermarktungsnormen für Eier“ (VuB-Code „031D“);
5. die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) mit der Maßnahme „VB-0310-05: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031E“);
6. die Vermarktungsnormen für Bananen (Abschnitt 1.6.) mit der Maßnahme „VB-0310-06: Vermarktungsnormen für Bananen“ (VuB-Code „031F“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70100	Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.), bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) sowie bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig und darf nicht gemeinsam mit dem Code 7240 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N002	Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union für frisches Obst und Gemüse	siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig
7240	EU-Kontrollbescheinigung – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 2.2.1.; dieser Code ist nur bei Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), bei Eiern (Abschnitt 1.4.), bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) sowie bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig
7241	Beanstandungsprotokoll – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 2.2.3.
7242	Freistellungsbescheinigung – Bananen	siehe Abschnitt 2.4.5.; dieser Code ist nur bei Bananen (Abschnitt 1.6.) zulässig
7245	Kontrollbescheinigung eines zugelassenen Drittlandes – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 2.4.1.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1.), und nur bei einem in Abschnitt 2.4.1.2. genannten Ursprungsland zulässig
7246	Kontrollverzicht – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 2.2.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7259	Ausnahme – Ware von VuB 0310 (Vermarktungsnormenkontrolle) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.4.1.1., Abschnitt 2.4.2., Abschnitt 2.4.3., Abschnitt 2.4.4. und Abschnitt 2.4.5. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2., Abschnitt 1.3., Abschnitt 1.4. und Abschnitt 1.6.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit einem der folgenden Codes verwendet werden: 70100, N002, 7240, 7241, 7242, 7245 oder 7246

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind spätestens zu den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zeitpunkten bei einer zugelassenen Einfuhrstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Das in Abschnitt 1.1 und 1.2. genannte **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt**, sowie die in Abschnitt 1.5. genannten **Bruteier und Küken von Hausgeflügel** unterliegen bei der Ausfuhr in Drittländer einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Ausfuhrkontrolle muss erfolgen,

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)**, bevor die Waren dem Zollamt zwecks Ausfuhr angemeldet werden,
2. bei **Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)** bevor die Waren vom Zollamt zwecks Ausfuhr überlassen werden.

(2) Geflügelfleisch (Abschnitt 1.3.), Eier (Abschnitt 1.4.) und Bananen (Abschnitt 1.6.) unterliegen nicht der Ausfuhrkontrolle. Auf Antrag kann jedoch auch in diesem Fall eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.

3.2. Ausfuhrkontrolle

3.2.1. Konformitätsbescheinigung, Kontrollbescheinigung

(1) Die Ausfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß [§ 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) unter Verwendung der dafür aufgelegten amtlichen Vordrucke beziehungsweise der dafür vorgesehenen Mittel der Datenverarbeitung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerung begonnen werden kann. Diese Anzeige hat zu erfolgen

- bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des [Vermarktungsnormengesetzes](#)“, (Lager Nr. Za 298);

- bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)
 - sofern für die Waren gleichzeitig eine Zollanmeldung abgegeben wird, *durch den Informationscode 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle) im Feld 44 der Zollanmeldung,*
 - ansonsten unter Verwendung des vom Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgelegten Begleitpapiers für Bruteier (Muster siehe Anlage 3) bzw. Begleitpapiers für Küken (Muster siehe Anlage 4).

Der Vordruck **Lager Nr. Za 298** (Muster siehe Anlage 6) steht in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm) als Speicherversion (Download-Version zum Ausfüllen und Speichern) zur Verfügung. Direkt erreichbar ist der Vordruck unter dem Link

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Zoll/pdfs/9999/za298.pdf>.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** bzw. eine **Kontrollbescheinigung** aus, in der bestätigt wird, dass die Ausfuhr zulässig ist.

- Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), wird die Konformitätsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N002“*).
- Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigungen werden entweder auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (zB eigens Formular, Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt. In Österreich wurden dafür folgende Formulare aufgelegt:
 - für Küken (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 3 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*),
 - für Bruteier (Abschnitt 1.5.), das in Anlage 4 enthaltene Formular (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*).

(5) Die Konformitätsbescheinigung bzw. die Kontrollbescheinigung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder durch die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für die Kontrollstellen in Nordirland ausgestellt worden sein muss, stellt bei der Ausfuhranmeldung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher

1. bei **Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.)**, gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) spätestens im Zeitpunkt der **Abgabe der Zollanmeldung** und
2. bei **Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.)** spätestens im Zeitpunkt der **Überlassung**

im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Bescheinigungen sind in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

3.2.2. Verzichtserklärung

(1) Bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), kann auf Grundlage einer Risikoanalyse auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle verzichtet werden. Sofern auf diese Kontrolle verzichtet wird, hat das Kontrollorgan auf dem Vordruck Lager Nr. Za 298, mit dem die Durchführung der Ausfuhrkontrolle beantragt wurde, durch Ausfüllen der entsprechenden Rubrik eine „Verzichtserklärung“ auszustellen (siehe Anlage 6).

(2) Die Verzichtserklärung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7246“*) stellt gemäß [Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bei der Ausfuhranmeldung eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK dar und muss daher (an Stelle der Konformitätsbescheinigung) zum Zeitpunkt der **Abgabe der Zollanmeldung** im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Eine Verzichtserklärung berechtigt zur Ausfuhr innerhalb von **drei Arbeitstagen** ab dem Ausstellungsdatum.

3.2.3. Mängel

(1) Wird im Zuge der Ausfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß [§ 19 VNG](#) ein „Beanstandungsprotokoll“ (Anlage 5; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht ausfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Konformitätsbescheinigung bzw. eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Ist ein „Beanstandungsprotokoll“ den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

3.3. Ausfuhrstellen

(1) Die in Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.5. genannten Waren dürfen nur bei zugelassenen Ausfuhrstellen zur Ausfuhr abgefertigt werden. Gemäß [§ 3 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung](#) sind grundsätzlich alle Zollstellen als Ausfuhrstellen zur Durchführung von Vermarktungsnormenkontrollen zugelassen. Die Abfertigung kann auf Antrag auch an zugelassenen Warenorten durchgeführt werden, sofern bei der Ausfuhrstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.

(2) Die Ausfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Ausfuhrstellen ist durch besonders geschulte Zollorgane vorzunehmen ([§ 9 Abs. 1 ZollR-DG](#) iVm [§ 1 ZollR-DV 2004](#)).

(3) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollstellen haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

3.4. Ausnahmen

3.4.1. Ausnahmen für Obst und Gemüse

(1) Gemäß [Artikel 76 der Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) in Verbindung mit [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) ausgeführt werden, nicht der Ausfuhrkontrolle.

(2) Von der Ausfuhrkontrolle sind gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:

1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
 - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
 - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;
3. Erzeugnisse, die als essbare Sprossen vermarktet werden, die aus gekeimten Samen von Pflanzen bestehen.

(3) Von der Ausfuhrkontrolle befreit sind ferner Unternehmen, denen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit die Ermächtigung zur selbstständigen Ausfuhrkontrolle erteilt wurde.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7259“ anzugeben.*

3.4.2. Ausnahmen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel

Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle bestehen bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) **keine**.

3.5. Gebühren

(1) Gemäß [§ 20 VNG](#) ist für die Ausfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des [§ 6 Abs. 6 GESG](#) festgelegt wurde. Bei den in Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.5. enthaltenen Warenkatalogen ist in der Spalte „Gebührentarif“ jeweils ein Hinweis auf die nach dem derzeit geltenden [Vermarktungsnormengebührentarif](#) in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren enthalten.

(2) Die im Rahmen der Ausfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollstellen die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Ausfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-0530) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur

dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 110 UZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 110 UZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.6. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

1. die speziellen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0310-01: Spezielle Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse „ (VuB-Code „031A“);
2. die allgemeinen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Abschnitt 1.2.) mit der Maßnahme „VB-0310-02: Allgemeine Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse“ (VuB-Code „031B“);
3. die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) mit der Maßnahme „VB-0310-05: Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“ (VuB-Code „031E“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70100	Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) zulässig und darf nicht gemeinsam mit dem Code 7240 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N002	Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union für frisches Obst und Gemüse	siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig
7240	EU-Kontrollbescheinigung – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 3.2.1.; dieser Code ist nur bei Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Abschnitt 1.5.) zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7241	Beanstandungsprotokoll – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 3.2.3.
7246	Kontrollverzicht – Vermarktungsnormenkontrolle	siehe Abschnitt 3.2.2.; dieser Code ist nur bei Obst und Gemüse, das speziellen oder allgemeinen Vermarktungsnormen unterliegt (Abschnitt 1.1. oder 1.2.), zulässig
7259	Ausnahme – Ware von VuB 0310 (Vermarktungsnormenkontrolle) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3.4.1. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2., dieser Code darf nicht gemeinsam mit einem der folgenden Codes verwendet werden: 70100, N002, 7240, 7241 oder 7246

3.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind spätestens zu den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zeitpunkten bei einer zugelassenen Ausfuhrstelle zur Durchführung der Ausfuhrkontrolle zu stellen.

4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Waren ohne Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.2.) und die Ausfuhr von Waren ohne Ausfuhrkontrolle (Abschnitt 3.2.) sind gemäß [§ 21 Abs. 1 VNG](#) als

Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung strafbar ist.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Vermarktungsnormengesetzes](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Konformitätsbescheinigung für Obst und Gemüse**

BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

1. Händler		Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Gemeinschaft für frisches Obst und Gemüse	
		Nr. _____ (Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die Kontrollstelle bestimmt)	
2. Auf der Verpackung angegebener Packbetrieb (soweit es sich nicht um den Händler handelt)		3. Kontrollstelle	
		4. Kontrollort/Ursprungsland ¹	5. Bestimmungsregion oder -land
6. Kennzeichen des Transportmittels		7. ☐ Inland ☒ Einfuhr ☐ Ausfuhr	
8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgegeben)	10. Güteklasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto ²
			SUMME 0
12. Die vorstehend bezeichnete Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenunter- suchung, dass die genannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen der Gemeinschaft entspricht.			
Voraussichtliche Zollstelle: Eingang/Ausgang ²			
Gültigkeitsdauer: _____ 3 Tage _____			
Ort und Datum der Ausstellung _____ 17.12.2010 _____			
_____ Stempel der Kontrollstelle			
Kontrollleur: _____ Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)			
13. Anmerkungen			

¹ Bei Wiederausfuhr in Feld 9 den Ursprung der Ware angeben.² Nichtzutreffendes streichen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKALATWW;

Anlage 2

Kontrollbescheinigung über die Einhaltung der Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch

**BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT**

1. Unternehmer		Bescheinigung über die Einhaltung der eingeführten Vermarktungsnormen für	
		☐ Eier ☐ Geflügelfleisch	☐ _____ ☐ _____ Nr.: _____
2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt)		3. Kontrollstelle	
		4. Kontrollort/Ursprungsland ¹	5. Bestimmungsland
6. Kennzeichen des Transportmittels		7. ☐ Binnenland ☐ Einfuhr ☐ Ausfuhr	
8. Verpackung (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls die Norm dies vorsieht)	10. Klasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto netto ²
12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die vorgenannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen entspricht.			
Vorgesehenes Zollamt: Eingang Ausgang²			
Gültigkeitsdauer in Tagen		Ort und Datum der Ausstellung	ggf. Elektronische Fertigung
Kontrollleur (Name in Druckbuchstaben)		Unterschrift	
13. Bemerkungen			

¹ Wird das Erzeugnis wieder ausgeführt, so ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.² Nichtzutreffendes streichen.

Kontrollbescheinigung für Bruteier



BEGLEITPAPIER FÜR BRUTEIER

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008

KONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß § 13 Vermarktungsnormengesetz (BGBl. I Nr. 68/2007 idgF.)

Name oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Betriebes:		Versanddatum:
☐ Einfuhr in die EU¹:	☐ Ausfuhr aus der EU:	
Ursprungsland:	Kennnummer des Betriebes:	
Name und Anschrift des Empfängers:		

Angaben in Stück:							
Bruteier zur Erzeugung von:	Hühner			Enten	Gänse	Truthühner	Perlhühner
	Legerassen	Mastrassen	Zwei-Nutzungsküken				
Zuchtküken							
Vermehrungsküken							
Gebrauchsküken							

Dienstsiegel

Ort, Datum

Unterschrift des Kontrollorgans

¹ Der Kontrolldienst bescheinigt, dass die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel - Verordnung (EG) Nr. 617/2008 - entspricht.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056
IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601. BIC: BKAUATWW

Anlage 4**Kontrollbescheinigung für Küken****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT****BEGLEITPAPIER FÜR KÜKEN**

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008

KONTROLLBESCHEINIGUNG

gemäß § 13 Vermarktungsnormengesetz (BGBl. I Nr. 68/2007 idgF.)

Name oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Betriebes:		Versanddatum:
☐ Einfuhr in die EU¹:	☐ Ausfuhr aus der EU:	
Ursprungsland:	Kennnummer des Betriebes:	
Name und Anschrift des Empfängers:		

Angaben in Stück:							
	Hühner			Enten	Gänse	Truthühner	Perlhühner
	Legerassen	Mastrassen	Zwei-Nutzungs-küken				
weibliche Zuchtküken			X	}	}	X	}
weibliche Vermehrungsküken							
Gebrauchsküken							

Dienstsiegel
 Ort, Datum
 Unterschrift des Kontrollorgans

¹ Der Kontrolldienst bescheinigt, dass die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel - Verordnung (EG) Nr. 617/2008 - entspricht.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

Anlage 5**Beanstandungsprotokoll (zur Feststellung von Mängeln)****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT****BEANSTANDUNGSPROTOKOLL - VERMARKTUNGSNORMEN**

KONTROLLORT: _____ Datum: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mit CRN-Nr.: _____ angewiesen.

LKW/Waggon/Schiff/AWB-Nr./Container: _____

Ursprungsland: _____ kg (netto/brutto): _____

Warenart: _____ Marke: _____

Menge und Art der Packstücke: _____ Größe/Gewichtsklasse: _____

Sorte/Typ: _____ Kontrollbescheinigung-Nr.: _____

Angegebene Klasse: _____ Sonstige Merkmale: _____

Packer: _____

Versender: _____

Anmelder: _____

Empfänger: _____

DIE WARE ENSPRICHT NICHT DEN GEMEINSAMEN NORMEN UND IST DAHER

☐ NICHT EINFUHRFÄHIG ☐ NICHT AUSFUHRFÄHIG

Zutreffendes ankreuzen.

Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass etwa _____ % der kontrollierten Menge folgende Mängel aufwiesen:

Die Ware wird einfuhrfähig / ausfuhrfähig, wenn sie normgerecht hergerichtet bzw. der beanstandete Teil entfernt wurde. Die Ware muss nach Aufbereitung ihrer tatsächlichen Güteklasse entsprechend gekennzeichnet sein. Für den normgerecht hergerichteten Teil der Ware ist für die Abfertigung zum freien Verkehr eine **Konformitätsbescheinigung** erforderlich.

Unterschrift _____ (Name in Druckbuchstaben) _____ (Dienstsiegel)

Hinweis:

Bei Abfertigung zum Zollgutversand wird gebeten, dieses Beanstandungsschreiben dem Versandschein anzustempeln. Dem Einführer / Zollbeteiligten wurde ein Durchschlag dieses Schreibens übergeben.

Die Ware wurde verfügt nach _____

_____ kg wurden mit Konformitätsbescheinigung Nr. _____ freigegeben

_____ kg wurden vernichtet.

_____ kg wurden "zur Verarbeitung bestimmt" oder "zur Tierfütterung bestimmt" freigegeben

_____ kg wurden wieder ausgeführt nach _____

Dienststelle/Behörde: _____



Ausgefüllt zurück an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,
Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,
IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

Anlage 6

Antrag auf Durchführung einer Kontrolle

1. Händler		Antrag auf Durchführung einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes ☐ Obst und Gemüse ☐ Bananen ☐ Eier und Geflügelfleisch			
				3. Kontrollstelle (Zollamt)	
				4. Kontrollort (Zollstelle bzw. zugelassener Warenort)	
				5. Datum und Uhrzeit des Eintreffens der Erzeugnisse am Kontrollort	
6. Kennzeichen des Transportmittels	7. Ursprungsland	8. Bestimmungsregion oder -land	9. Einfuhr / Ausfuhr ☐ Einfuhr ☐ Ausfuhr		
10. Packstücke (Anzahl und Art)	11. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgegeben)	12. Güteklasse	13. Gesamtgewicht in kg ☐ brutto ☐ netto		

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 1 der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung hat der Anmelder das Einlangen von Waren, die der Einfuhr- oder Ausfuhrkontrolle nach den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Kontrolle ohne vermeidbare Verzögerungen begonnen werden kann.

(Datum und Unterschrift)

Zutreffendes ist angekreuzt!

Nur vom Kontrollorgan auszufüllen! Nur auszufüllen, wenn auf die Kontrolle verzichtet wird!

_____ (Kontrollstelle)		_____ (CRN)
Verzichtserklärung		
Die oben bezeichnete Kontrollstelle verzichtet gemäß § 14 Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F. (VNG), auf die Durchführung der Kontrolle der vorstehend angeführten Sendung.		
Diese Verzichtserklärung berechtigt zur Ausfuhr bzw. zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Ausstellungsdatum!		
_____ (Stempel der Kontrollstelle)	_____ (Name des Kontrollorgans in Druckbuchstaben)	_____ (Datum und Unterschrift des Kontrollorgans)

www.bmf.gv.at



Za 298 Bundesministerium für Finanzen

Za 298, Seite 1, Version vom 03.12.2010